

Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten Organisation, Einrichten und Betreiben von Bau- und Montagestellen

Einige Mitgliedsunternehmen der BGHW führen unter anderem auch Bau- und Montagearbeiten aus; in der Regel auf fremdem Gelände. Die Verantwortung für die Abwicklung und sichere Einrichtung dieser Arbeitsplätze trägt der Bau- und Montagebetrieb.

Die Beschäftigten sind an solchen Arbeitsplätzen höheren Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt als im stationären Betrieb.

Gefährdungen

- Abstürzen oder Durchstürzen durch eine nicht tragfähige Ebene bei Arbeiten an höher gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit schweren Verletzungsfolgen
- Stolpern, Stürzen, Umknicken auf unzureichend geplanten und fehlerhaft angelegten Verkehrswegen auf der Baustelle
- Gesundheitsschäden durch unzureichende Erste-Hilfe-Maßnahmen oder Brandschutzmaßnahmen
- gequetscht oder gestoßen werden durch ungeschützt bewegte Maschinenteile
- elektrische Körperdurchströmung beim Einsatz ungeeigneter oder beschädigter Arbeitsmittel
- Gesundheitsschäden durch schlecht angepasste oder falsch ausgewählte persönliche Schutzausrüstung

- fehlende Abstimmung zwischen unterschiedlichen Baubetrieben bei gleichzeitigen Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz
- unzureichende Koordination zwischen dem Baubetrieb und dem Bauherrn
- unzureichende hygienische Zustände durch fehlende oder schlecht gepflegte Sanitär- und Pausenräume
- Gesundheitsschäden durch Lärm, Witterungseinflüsse oder das Heben und Tragen von schweren Lasten

Maßnahmen

- Vor Aufnahme der Arbeiten sollte der Betrieb sich mit den Gegebenheiten und besonderen Anforderungen auf der Baustelle vertraut machen, beispielsweise bei einer Begehung oder anhand von Videos und Fotos.
- Eine Gefährdungsbeurteilung muss erstellt werden, um Arbeitsplätze und Verkehrswege auf der Baustelle so zu planen und einzurichten, dass sie entsprechend der Art der baulichen Anlage, den wechselnden Bauzuständen, den Witterungsverhältnissen und den jeweils auszuführenden Arbeiten ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Mögliche Gefährdungen sind festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Gefährdungsbeurteilung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.



- In Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, welche arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge notwendig sind.
- Eine schriftliche Anweisung für Bau- und Montagearbeiten mit besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen muss verfasst werden, zum Beispiel für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz. Diese Anweisung ist auf der Baustelle auszulegen.
- Es muss im Vorfeld geklärt werden, ob der Bauherr die Vorgaben der Baustellenverordnung einhält:
 - Baustellenvorankündigung vornehmen
 - Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellen
 - Koordinator bestimmen, der während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens die Pflichten des Bauherrn erfüllt.
- Bauarbeiten mit anderen Firmen an gemeinsamen Arbeitsplätzen abstimmen, um eine gegenseitige Gefährdung zu vermeiden
- eine weisungsbefugte Aufsichtsperson bestellen
- Leitung der Bauarbeiten durch fachlich geeigneten Vorgesetzten sicherstellen
- Maßnahmen zur Absturzsicherung an höher gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen durchführen, zum Beispiel durch Umwehungen, Auffangeinrichtungen, Arbeits- und Schutzgerüste. Diese sind entsprechend den Angaben der Hersteller einzubauen und zu benutzen sowie nach Maßgaben der Arbeitsschutzvorschriften regelmäßig zu prüfen
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) nur dann einsetzen, wenn vorher die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen ausgeschöpft worden sind
- PSA beschaffen und einsetzen, die der PSA-Benutzerverordnung entsprechen
- sicherstellen, dass Beschäftigte die zur Verfügung gestellte PSA bestimmungsgemäß benutzen.



Montagearbeiten an einer Fassade mit Hubarbeitsbühne



Weitere Informationen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Vorschrift 38: Bauarbeiten
- DGUV-Information 201-057: Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten